

Presseinfo November 2020 – 2

Steuerfalle bei Abfindungen – Auszahlungen nicht über den Jahreswechsel verteilen

Die Coronakrise und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen führen bei einigen Unternehmen zum Abbau von Arbeitsplätzen. Bei diesen sogenannten betriebsbedingten Kündigungen wird mit den betroffenen Arbeitnehmern nicht selten eine Abfindung vereinbart. „Abfindungen sind zwar steuerpflichtig, können aber ermäßigt besteuert werden“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Der Grund, warum das Einkommensteuergesetz eine ermäßigte Besteuerung vorsieht, besteht darin, dass es sich bei einer Abfindung um eine Zusammenballung von Einkünften handelt, die eigentlich über mehrere Jahre erwirtschaftet wurden. Das bedeutet, um in den Genuss der ermäßigten Besteuerung mit der sogenannten Fünftelregelung zu kommen, muss die Auszahlung der Abfindung auch zusammengeballt erfolgen“, erläutert Nöll. Diese erforderliche Zusammenballung ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Abfindung in zwei oder mehr Raten verteilt über zwei Kalenderjahre ausbezahlt wird. Von einer Aufteilung der Abfindungszahlung ist daher grundsätzlich abzuraten. Ausnahmen sind möglich. Die ermäßigte Besteuerung kann dennoch zur Anwendung kommen, wenn beispielsweise die Abfindungszahlung erst für das kommende Jahr vereinbart, der Arbeitnehmer jedoch dringend noch im alten Jahr einen Abschlag davon benötigt oder wenn der Arbeitgeber wegen Liquiditätsschwierigkeiten die für dieses Jahr vereinbarte Abfindung nur teilweise und den Restbetrag dann im nächsten Jahr ausbezahlen kann. „Bevor die Entscheidung über eine geteilte Auszahlung der Abfindung getroffen wird, sollte unbedingt ein steuerlicher Berater konsultiert werden, damit die ermäßigte Besteuerung nicht verloren geht“, rät Nöll.

Quelle: BMF v. 01.11.2013, neu gefasst 04.03.2016 „Entlassungsentschädigungen“
Rz. 8